

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7/7a AL 76/07 B

L 10 AL 344/06 (Bayerisches LSG)
S 6 AL 246/06 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die Richterin
B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Höhe sowie die Minderung (um 1.500 Euro) des an den Kläger vom 1. August bis 2. Oktober 2004 gezahlten Arbeitslosengeldes (Alg) wegen einer verspäteten Meldung als arbeitsuchend im Rahmen eines Zugunstenverfahrens.
- 2 Die Beklagte minderte wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung den Alg-Anspruch des Klägers um 50 Euro täglich für 30 Tage (1.500 Euro). Der Abzug von dem täglichen Leistungssatz betrage 23,95 Euro. Die Anrechnung beginne am 1. August und Ende mit Ablauf des 2. Oktober 2004 (Bescheide vom 23. und 26. August 2004; Widerspruchsbescheid vom 17. November 2004). Am 3. Juni 2005 bat der Kläger, seinen Fall nochmals in die Bearbeitung zu nehmen. Durch eine neuerliche Entscheidung des Bundessozialgerichts hätten sich aktuelle Fakten ergeben. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 9. Februar 2006; Widerspruchsbescheid vom 24. April 2006); die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 14. September 2006; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 22. Februar 2007). Zur Begründung zog das LSG § 330 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung (SGB III) heran. Danach sei ein bestandskräftiger Verwaltungsakt nur mit Wirkung für die Zukunft nach dem Entstehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. § 330 Abs 1 SGB III sei verfassungsgemäß.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Die grundsätzliche Bedeutung beruhe auf der Rechtsfrage, ob § 330 Abs 1 SGB III mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese



Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 7; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).

- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar formuliert der Kläger eine Rechtsfrage, es fehlen aber Ausführungen zu deren Klärungsbedürftigkeit. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte der Kläger zumindest behaupten müssen, dass diese Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden ist, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung des Senats vom 8. Februar 2007 - B 7a AL 2/06 R (BSG SozR 4-4300 § 330 Nr 4), in der der Senat ausdrücklich unter Hinweis auf das Urteil des 11. Senats vom 29. Juni 2000 zu der Vorgängerregelung des § 330 Abs 1 SGB III (BSG SozR 3-4100 § 152 Nr 10 S 39 f mwN) ausgeführt hat, dass verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 330 Abs 1 SGB III nicht bestünden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

